

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 31. Januar 2020, geregelt aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Das Austrittsabkommen ist damit zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten und das Vereinigte Königreich ist seit diesem Zeitpunkt kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die Übergangsphase ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass die zum Ende der Übergangsphase im Bundesgebiet aufhaltigen freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen entsprechend dem Austrittsabkommen grundsätzlich eine Rechtsstellung behalten, die der derzeitigen sehr ähnlich ist und die mittels eines Aufenthaltsdokuments bescheinigt wird. Einer gesonderten Beantragung bedarf es gerade nicht.

Der Aufenthalt ist von den britischen Staatsangehörigen, der Ausländerbehörde lediglich anzuzeigen.

Wir hatten Sie als britische Staatsangehörige im Februar 2019 vor dem Austrittsabkommen bereits vorsorglich angeschrieben und Ihnen einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis übersandt. Soweit Sie diesen bereits bei uns eingereicht haben, bedarf es keiner weiteren Aufenthaltsanzeige mehr. Der Antrag wird als solcher gewertet. Es steht Ihnen jedoch frei, eine neue Aufenthaltsanzeige zu machen, dann werden wir den rein vorsorglich gestellten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vernichten. In diesem Zusammenhang wird nochmals mitgeteilt, dass es für Sie als britische Staatsangehörige gerade keines Antrags bedarf, sondern lediglich einer Aufenthaltsanzeige!

Die gesetzliche Frist für diese Aufenthaltsanzeige endet am 30.06.2021.

Sollte dies von Ihrer Seite aus noch nicht geschehen sein, bitten wir Sie, diese noch vorzunehmen. Den entsprechenden Vordruck zur Aufenthaltsanzeige finden Sie auf unserer Homepage.

Die Aufenthaltsanzeige kann Ihnen auch gerne auf Wunsch postalisch oder per E-Mail zugeschickt werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit uns in Verbindung.

Sie erhalten künftig als Nachweis für Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland das sog. „Aufenthaltsdokument GB“.

Das Aufenthaltsdokument-GB ist ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium. Daher ist eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde zur Abnahme der Fingerabdrücke notwendig.

Deshalb bitten wir Sie telefonisch, zur Abgabe Ihrer Fingerabdrücke einen Termin bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren. Die Zuständigkeit entnehmen Sie bitte, der untenstehenden Tabelle:

| | | | |
|--|---|--|---|
| Adelzhausen Merching Mering Obergriesbach Petersdorf Ried | <u>Sachbearbeiterin:</u> Frau Greifenegger | <u>Telefonnummer:</u> 08251 92-219 | <u>Email:</u> manuela.greifenegger@Ira-aic-fdb.de |
| Friedberg Inchenhofen Kühbach Rehling | <u>Sachbearbeiterin:</u> Frau Kaleja-Aygün | <u>Telefonnummer:</u> 08251 92-218 | <u>Email:</u> nicole.kaleja-ayguen@Ira-aic-fdb.de |
| Affing Aindling Baar Dasing Hollenbach Kissing Pöttmes Schiltberg Sielenbach Steindorf Todtenweis | <u>Sachbearbeiter:</u> Herr Reitmeir | <u>Telefonnummer:</u> 08251 92-4408 | <u>Email:</u> robert.reitmeir@Ira-aic-fdb.de |
| Aichach Eurasburg Schmiechen | <u>Sachbearbeiterin:</u> Frau Schwärzer | <u>Telefonnummer:</u> 08251 92-469 | <u>Email:</u> helga.schwaerzer@Ira-aic-fdb.de |

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass Sie eine Fiktionsbescheinigung erhalten können bzw. aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine Bescheinigung über die Fiktionswirkung, welche Ihnen auch per Post übersandt werden kann.

Sofern Sie einen Termin vereinbaren möchten, bringen Sie bitte zu diesem Termin Ihren gültigen Reisepass mit.

Für die Ausstellung des Aufenthaltsdokument-GB ist ein gültiger Reisepass, zwingend erforderlich. Ein Personalausweis kann dafür nicht akzeptiert werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass für die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB auch ein aktuelles biometrisches Foto erforderlich ist. Bitte bringen Sie dies ebenfalls zum Termin mit oder reichen es ggf. später nach.

Abweichend davon unterliegen britische Staatsangehörige und deren drittstaatsangehörige Familienangehörigen, die bereits Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind, keiner Anzeigepflicht.

Drittstaatsangehörige Familienangehörige, die bereits im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind, können diese bis zum 31.12.2021 behalten. Erst ab dem 01.01.2022 verlieren diese Ihre Gültigkeit.

Für das Aufenthaltsdokument-GB sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| - für Personen die älter sind als 24 Jahre | 37,00 Euro |
| - für Personen unter 24 Jahre | 22,80 Euro |

Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| - für Personen die volljährig (18 Jahre alt) sind | 13,00 Euro |
| - für Personen die minderjährig (unter 18 Jahre alt) sind | 6,50 Euro |

Sollten Sie bereits im Besitz einer Daueraufenthaltskarte sein, fallen für Sie keinerlei Gebühren an.

Zudem möchten wir Sie darüber informieren, dass Sie auf der Seite des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/brexit-info> allgemeine wichtige Informationen finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ausländerbehörde